

Mitteilung über die Anpassung bestimmter, in der Rückversicherungsrichtlinie festgelegter Beträge an die Inflation

(2011/C 365/05)

Gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2005/68/EG⁽¹⁾ über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG wurden die in Artikel 40 Absatz 2 in Euro vorgeschriebenen Beträge im Jahr 2011 überprüft, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex, der alle Mitgliedstaaten umfasst, Rechnung zu tragen.

Im Anschluss an diese Überprüfung werden die in Euro vorgeschriebenen Beträge von 3 200 000 EUR auf 3 400 000 EUR und von 1 100 000 EUR auf 1 200 000 EUR erhöht.

Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung und die Anpassung der Beträge informiert.

⁽¹⁾ ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1.